

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studienordnung für den
MA-Studiengang „Slavistik“
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-92df)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienbeginn	3
§ 3 Studiendauer	3
§ 4 Studienvoraussetzungen	3
§ 5 Ziele des Studiums	3
§ 6 Prüfungen	4
§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen	4
§ 8 Fachstudienberatung	4
§ 9 Struktur des Studiums	4
§ 10 ECTS-Punkteskala	5
§ 11 Module und Inhalte des Studiums	5
§ 12 MA-Arbeit	6
§ 13 Erweiterungsbereich des MA-Studiengangs	7
§ 14 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) und der Fachprüfungsordnung für den MA-Studiengang „Slavistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des MA-Studiums Slavistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann im Sommersemester oder im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zum MA-Studiengang Slavistik setzt ein einschlägiges, abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität mit einer Gesamtnote von "gut" (2,0) oder besser oder den Nachweis der Zugehörigkeit zu den 25% besten Absolventen und Absolventinnen eines Abschlussjahrganges voraus. ²Über Ausnahmen vom genannten Notenerfordernis entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ³Ebenso wird die Einschlägigkeit anderer als slavistischer Studiengänge und Ausbildungen auf Antrag vom Prüfungsausschuss festgestellt.
- (2) ¹Das Studienangebot des MA-Studienganges Slavistik setzt Kenntnisse in mindestens einer slavischen Fremdsprache auf dem Niveau eines abgeschlossenen Vertiefungsmoduls des BA-Studiums voraus. ²Empfohlen werden ferner Kenntnisse in einer modernen westeuropäischen Fremdsprache (v.a. Englisch) oder Kenntnisse im Lateinischen oder Griechischen.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) Der MA-Studiengang:
 - a) führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Slavistik;

- b) vermittelt vertiefte Kenntnisse ausgewählter geographischer Räume, Zeiten und Kulturen in Slavischer Sprach-, Literatur-, und/oder Kunst-Kulturwissenschaft, insbesondere auch historische Kompetenzen;
- c) befähigt dazu, auch komplexere Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
- d) vermittelt fortgeschrittene praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in mehreren slavischen Sprachen;
- e) fördert die breite Qualifikation der Absolventen und Absolventinnen durch das obligatorische Absolvieren mindestens eines Moduls aus einem anderen Fach als der Slavistik sowie eine individuelle Profilbildung durch variablen Einsatz eines Teils der ECTS-Punkte.

§ 6 Prüfungen

¹Alle Prüfungen im MA-Studiengang finden studienbegleitend statt. ²Teil der mit der Master-Arbeit zu erbringenden und mit 30 ECTS-Punkten angerechneten Prüfungsleistung ist eine mündliche Verteidigung der Konzeption und/oder der Ergebnisse der Master-Arbeit ("Kolloquium").

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 6 der APO sowie nach § 34 der Fachprüfungsordnung für den MA-Studiengang Slavistik. ²Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System zugrunde gelegt.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen durchgeführt.

Struktur und Inhalte des Studiums

§ 9 Struktur des Studiums

- (1) Der MA-Studiengang Slavistik basiert auf einem modularisierten Studienangebot. Die Dozenten und Dozentinnen kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von

maximal 30 ECTS-Punkten sowie der MA-Arbeit (30 ECST-Punkte einschl. Kolloquium) (s. die Graphik im Anhang).

- (3) Die dafür jeweils erforderlichen Module und dazugehörigen Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch zum Master-Studiengang Slavistik beschrieben.
- (4) ¹Innerhalb der Slavistik sind insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkte in fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 20 ECTS-Punkte in den sprachpraktischen Modulen des Faches nachzuweisen. ²Wird das Kernfach Slavistik um Anteile aus dem Erweiterungsbereich (s.u.) erweitert, so können diese ECTS-Punkte sowohl in Veranstaltungen der Fachwissenschaft wie der Sprachpraxis erworben werden.
- (5) Das MA-Studium der Slavistik umfasst obligatorisch die Vertiefung der Kenntnisse einer slavischen Fremdsprache sowie das Studium einer zweiten slavischen Sprache.

§ 10 ECTS-Punkteskala

- (1) Im MA-Studiengang Slavistik wird die folgende ECTS-Punkteskala verwendet:

Tutorium, betreute Veranstaltungsergänzung u.ä.	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit kl. Tests	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8
- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt in Form von Tutorien und betreuten Veranstaltungsergänzungen festlegen.

§ 11 Module und Inhalte des Studiums

a) Allgemeines

- (1) Fachwissenschaftliche Master-Module haben einen Umfang von 10 ECTS-Punkten und können folgende Strukturen aufweisen:

Seminar (8 ECTS-Punkte) plus eine weitere Veranstaltung (Vorlesung/Übung/ Kolloquium) zu 2 ECTS-Punkten (= Typ A)

oder

Seminar zu 6 ECTS-Punkten plus eine weitere Veranstaltung (Vorlesung oder Übung mit Prüfung) zu 4 ECTS-Punkten (= Typ B)

oder

Seminar zu 6 ECTS-Punkten plus zwei weitere Veranstaltungen (Vorlesungen / Übungen) zu jeweils 2 ECTS-Punkten (= Typ C)

oder

zwei Veranstaltungen (Vorlesung / Übung mit Prüfung) zu je 4 ECTS-Punkten plus eine weitere Veranstaltung zu 2 ECTS-Punkten (= Typ D).

- (2) ¹Teile der fachwissenschaftlichen Module können gegebenenfalls auch unter Anleitung selbst abgehaltene Tutorien, Praktika oder betreute Veranstaltungsergänzungen im Umfange von jeweils 2–4 ECTS-Punkten sein. ²Pro Modul kann höchstens ein Leistungsnachweis auf diese Weise erbracht werden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls werden im Modulhandbuch zum MA-Studiengang Slavistik im einzelnen genauer beschrieben.

b) Fachwissenschaftliches Studium

- (4) ¹Die fachwissenschaftliche Ausbildung im MA-Studium der Slavistik umfasst mindestens drei Master-Module zu mindestens je 10 ECTS-Punkten, je eines in den drei Teilbereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kunst-/Kulturwissenschaft. ²10 weitere ECTS-Punkte können im Rahmen der fachwissenschaftlichen Ausbildung variabel eingesetzt werden, gegebenenfalls zum Ausgleich bislang fehlender slavistischer Ausbildungsinhalte.
- (5) ¹In dem Fachteil, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll, ist mindestens ein Master-Modul zu absolvieren, und zwar vom Typ A (s.o.). ²Bei den weiteren Master-Modulen können die Typen (A–D) aus dem vorhandenen Angebot frei gewählt werden.
- (6) Im Rahmen eines konsekutiven BA- und MA-Studiums ist folgendes sicherzustellen:
 - a) wenn die MA-Arbeit im Bereich der Sprachwissenschaft geschrieben werden soll, muss mindestens ein sprachwissenschaftliches Modul (BA-Aufbaumodul, BA-Vertiefungsmodul oder Master-Modul) eine historische Thematik aufweisen;
 - b) wenn die MA-Arbeit im Bereich der Literaturwissenschaft geschrieben werden soll, so müssen mindestens zwei Module aus den BA- und MA-Modulen eine historische Thematik haben, da die historische Kompetenz einen wichtigen Schwerpunkt in der Literaturwissenschaft darstellt.

c) Sprachpraktisches Studium

- (7) Die sprachpraktische Ausbildung umfasst mindestens ein Vertiefungsmodul zu 8 ECTS-Punkten in einer schon studierten Sprache, mindestens 8 ECTS-Punkte in einem Modul einer weiteren slavischen Sprache sowie 4 ECTS-Punkte, die in einer der beiden Sprachen einzusetzen sind.

§ 12 MA-Arbeit

- (1) Die MA-Arbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lassen soll, dass die Studentin bzw. der Student über fortgeschrittene Kenntnisse der Slavistik verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.

- (2) ¹Die MA-Arbeit wird in der Regel im 3. oder im 4. Fachsemester verfasst. ²Das Thema kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss eines Master-Moduls vom Typ A (s.o., §11 Absatz 1) im gleichen Fachteil und bei Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten vergeben werden. ³Das Thema soll spätestens am Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters vereinbart werden. ⁴Zu dem Thema der Master-Arbeit ist ein Kolloquium zu absolvieren, das Teil dieser Prüfungsleistung ist.
- (3) Die Bedingungen für die Zulassung zur MA-Arbeit sowie die Einzelheiten zur Themenvergabe, zu Fristen, Begutachtung und Benotung regelt § 35 der FPO des MA-Studienganges Slavistik.

§ 13 Erweiterungsbereich des MA-Studiengangs

- (1) ¹Für den Erweiterungsbereich stehen im Rahmen des MA-Studienganges Slavistik 30 ECTS-Punkte zur Verfügung. ²Diese Punkte sind entweder a) in einem Modul zu mindestens 15 ECTS-Punkten oder b) in mindestens zwei Modulen zu mindestens je 8 ECTS-Punkten zu erwerben. ³Aus der Größe des Moduls bzw. der Module ergibt sich der modulgebundene Anteil an ECTS-Punkten innerhalb des Erweiterungsbereiches. ⁴Der an 30 fehlende Rest stellt den nicht modulgebundenen Anteil des Erweiterungsbereiches dar.
- (2) ¹Der modulgebundene Anteil des Erweiterungsbereiches ist aus einem fremden Fach zu wählen. ²Hierfür kann das BA- oder das MA-Angebot des betreffenden Faches unter Berücksichtigung der modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen genutzt werden. ³Der nicht modulgebundene Anteil des Erweiterungsbereiches kann sowohl in dem (gleichen) fremden Fach wie im Rahmen der Slavistik zur weiteren Profilierung eingesetzt werden.
- (3) Es wird empfohlen, mit den Modulen des Erweiterungsbereiches das bisherige zweite BA-Hauptfach bzw. eines der bisherigen BA-Nebenfächer bzw. eines schon studierten nicht-slavistischen Wahlpflichtbereiches zu vertiefen.
- (4) ¹Das Fach Slavistik kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge selbst als Erweiterungsbereich mit einem Modulformat von 8, 10 oder 15 ECTS-Punkten und/oder als nicht-modulgebundener Erweiterungsbereich belegt werden. ²Nähere Informationen bietet das Modulhandbuch zum BA- bzw. zum MA-Studiengang Slavistik.

Schlussbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 06. Februar 2008.

Bamberg, 31. März 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.

Anhang: Die Struktur des MA-Studienganges Slavistik

